

# Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Hessel, Alte Hessel und Neue Hessel von der Grenze zum Regierungsbezirk Münster in Versmold bis zur Stadtgrenze Versmold / Borgholzhausen in der Ortslage Bergfeld das Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 26. April 2001 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege der öffentlichen Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten ab 05.01.2018 die novellierten „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ der §§ 78, 78a und 78c WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung ist zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus I der Stadt Halle, Zimmer-Nr. 216, Ravensberger Straße 1 in 33790 Halle in der Zeit vom

## **23. Januar bis einschließlich 22. März 2018**

einsehbar und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. - Do. von 8:00 - 13:00 Uhr und Fr. von 8:00 - 12:30

Nachmittags:

Mo. – Mi. von 14:00 - 16:30 Uhr und Do. von 14:00 - 18:00 Uhr

Es wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten. Dazu wenden Sie sich bitte an Herrn Borghoff Tel.: 05201 183-136, E-Mail: Stephan.Borghoff@hallewestfalen.de.

Zudem besteht die Möglichkeit im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold **[www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de)** unter Eingabe des Suchbegriffes „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ Einblick in die Unterlagen zu nehmen.

Stellungnahmen gegen die Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 05. April 2018 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) bei der Stadt Halle, Die Bürgermeisterin, Ravensberger Straße 1, 33790 Halle oder bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden unter Nennung des Überschwemmungsgebietes schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse).

Halle (Westf.), 11.01.2018

Die Bürgermeisterin